

ARTIKEL 10
Änderung der Spielapparatesteuersatzung
vom 12.12.1991, in der derzeit geltenden Fassung

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a):

- | | |
|--|----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät, | 100,00 € |
| 2. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in allen
anderen Einrichtungen – insbesondere in Gaststätten –
je Kalendermonat und Gerät | 50,00 € |
| 3. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät, | 25,00 € |
| 4. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in allen
anderen Einrichtungen – insbesondere in Gaststätten –
je Kalendermonat und Gerät | 12,00 € |
| 5. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben,
je Kalendermonat und Gerät; | 200,00 € |

b) zu § 2 b):

- | | |
|--|---------|
| je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat | 25,00 € |
|--|---------|

Die Artikelsatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Homberg (Efze), den 26. November 2001

Der Magistrat
Blau, Bürgermeister